

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
(20. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Ingomar Hauchler, Brigitte Adler,
Robert Antretter weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/2223 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklungspolitik der Bundesrepublik Deutschland

A. Problem

Während in anderen Ländern, etwa in Österreich, Schweden, der Schweiz und den USA, seit langer Zeit gesetzliche Regelungen zur internationalen Entwicklungszusammenarbeit vorliegen, ist die deutsche Entwicklungspolitik bis heute als eigenständige Materie gesetzlich nicht geregelt. Dies hat in der Vergangenheit oft zu schnell wechselnden Grundsätzen und Konzepten, Verfahren und Institutionen geführt.

Gerade die Entwicklungspolitik ist aber als langfristige und komplexe Form der internationalen Zusammenarbeit auf Kohärenz und Kontinuität angewiesen.

In der internationalen Diskussion ist man sich einig, daß ein wichtiger Grund für die mangelnde Leistungsfähigkeit der bisherigen Entwicklungspolitik darin besteht, daß sie ausschließlich „Regierungspolitik“ war, die aufgrund von Regierungswechseln und kurzfristig wechselnden Interessenlagen oft zu einem bloßen Instrument anderer politischer Ziele gemacht worden ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf verankert die Grundsätze und Ziele der deutschen Entwicklungspolitik und zieht einen Rahmen für das entwicklungspolitische Instrumentarium. Gleichzeitig enthält er für Parlament und Regierung den nötigen Spielraum für eine Anpassung an wechselnde Anforderungen. Der Gesetzentwurf definiert zentrale Begriffe und Kriterien der Entwicklungspolitik und stellt Rahmenrichtlinien für besondere Formen der Entwicklungszusammenarbeit auf.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Gesetzentwurf – Drucksache 13/2223 – wird abgelehnt.

Bonn, den 15. Mai 1997

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Dr. Manfred Lischewski
Vorsitzender

Michael Wonneberger
Berichterstatter

Dr. Ingomar Hauchler
Berichterstatter

Dr. Uschi Eid
Berichterstatlerin

Roland Kohn
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Michael Wonneberger, Dr. Ingomar Hauchler, Dr. Uschi Eid und Roland Kohn

I. Beratungsverfahren – allgemein

Der Deutsche Bundestag überwies den Gesetzentwurf in seiner 151. Sitzung am 16. Januar 1997 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Auswärtigen Ausschuß, den Rechtsausschuß, den Finanzausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und an den Haushaltsausschuß.

II. Beratungsverfahren – mitberatender Ausschuß

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat über den Gesetzentwurf in seiner 59. Sitzung am 20. März 1997 beraten und bei Stimmgleichheit empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der Auswärtige Ausschuß hat über den Gesetzentwurf in seiner 59. Sitzung am 12. März 1997,

der Rechtsausschuß in seiner 80. Sitzung am 19. März 1997,

der Finanzausschuß in seiner 61. Sitzung am 19. Februar 1997,

der Ausschuß für Wirtschaft in seiner 48. Sitzung am 19. Februar 1997,

der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in seiner Sitzung am 12. März 1997,

der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in seiner 53. Sitzung am 16. April 1997

beraten und ihn mehrheitlich abgelehnt.

Der Haushaltsausschuß hat über den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 12. März 1997 beraten und ebenfalls mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

III. Beratungsverfahren – federführender Ausschuß

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat über den Gesetzentwurf in seiner 52. Sitzung am 23. April 1997 beraten.

Die antragstellende Fraktion der SPD führte dabei aus, daß ein Gesetz zur Entwicklungspolitik der Bundesrepublik Deutschland ihrer Auffassung nach erforderlich sei.

Andere Länder, so z. B. die USA, die Schweiz, Schweden und Österreich, hätten seit langer Zeit gesetzliche Regelungen zur internationalen Entwicklungszusammenarbeit.

Ein Gesetz würde es besser ermöglichen, daß das Parlament diesen Politikbereich begleitet und kontrolliert. Die Bindung der Regierung an ein Gesetz würde es dem Parlament gestatten, sich auf diese Bindung der Regierung zu berufen. Der Politikbereich würde damit auch eine größere Öffentlichkeitswirkung erzielen.

Die Entwicklungspolitik sei in der Bundesrepublik Deutschland weitgehend Regierungspolitik. Sie sei häufig Instrument anderer Politikbereiche. Die Fraktion der SPD dagegen wolle, daß die Entwicklungspolitik als ein eigener Politikbereich gesetzlich verankert werde. Seit dem Jahre 1982 sei jeder neue Minister darum bemüht gewesen, durch neue Weichenstellungen hervorzutreten. Einmal seien die Lieferbindungen mehr betont worden, ein anderes Mal seien die Menschenrechte mehr in den Vordergrund gestellt worden. Für die langfristige Aufgabe der Entwicklungszusammenarbeit würden jedoch Grundsätze und Ziele, eine gewisse Kontinuität und Stetigkeit benötigt. Vergleiche man die Entwicklungspolitik mit der Familienpolitik und der Sozialpolitik, so stelle man fest, daß es zu den beiden zuletzt genannten Politikbereichen gesetzliche Regelungen gebe und daß dennoch die Möglichkeit bestehe, entweder Gesetze durch Novellierungen zu ändern, wenn man neue Erkenntnisse gewonnen habe, oder durch Gesetz einen Rahmen zu schaffen, den dann die Regierung flexibel ausfüllen könne.

Durch ein derartiges Gesetz würde das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gestärkt, weil sich das Ressort auf eine gesetzliche Grundlage berufen könnte. Heute sei das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in den Verhandlungen mit anderen Ressorts weitgehend der Wurmfortsatz entweder des Auswärtigen Amts, des Bundesministeriums für Wirtschaft, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder anderer Ministerien. Diese Situation würde sich durch ein Gesetz zur Entwicklungspolitik verbessern.

Entwicklungspolitik sei heute nicht mehr nur eine nationale Angelegenheit, die eine Regierung einmal so und dann wieder anders regeln könne, weil sie nur in Kooperation mit anderen Institutionen im europäischen Rahmen gelingen könne. Wenn jede Nation ihre eigenen Programme, ihre eigenen Projekte habe, dann könnten diese unter dem Gesichtspunkt der globalen Herausforderung nicht erfolgreich sein. Eine gesetzliche Regelung hätte eine stärkere internationale Stetigkeit, eine größere Verlässlichkeit und mehr Abstimmung zur Folge.

Gegenwärtig werde die Entwicklungspolitik von seiten der Regierungskoalition als ein unwichtiger Bereich behandelt. Auch dies sei ein Grund dafür, warum man für den Bereich der Entwicklungspolitik eine gesetzliche Regelung wolle.

Die Fraktion der SPD beantragte, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Von seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde demgegenüber ausgeführt, daß sie ein Gesetz zur Entwicklungspolitik der Bundesrepublik Deutschland nicht als notwendig betrachte. Sie bezog sich zur Begründung auf die Argumente, die sie bei der ersten Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum vorgetragen habe. Die Argumentation, die deutsche Entwicklungspolitik sei in der Vergangenheit in ihrer Leistungsfähigkeit dadurch beeinträchtigt worden, daß sie ausschließlich Regierungspolitik sei und bei Regierungswechseln und kurzfristig wechselnden Interessenlagen zu einem Instrument anderer politischer Ziele gemacht worden sei, sei unzutreffend. Jedenfalls sei das seit 1982 nicht der Fall. Es sei nicht die Politik der Fraktion der CDU/CSU, die entwicklungspolitischen Grundsätze immer wieder zu verändern. Die Fraktion der CDU/CSU verfolge vielmehr eine klare und sich immer weiter entwickelnde Entwicklungspolitik.

Die Entwicklungspolitik sei auch überfordert, wenn die Reformansprüche, die in dem Gesetzentwurf zum Ausdruck gelangten, über die Entwicklungspolitik gelöst werden sollten.

Die Fraktion der CDU/CSU teile die in § 4 des Gesetzentwurfs enthaltene Forderung, daß die Länder, die von den VN als LDC-Länder eingestuft worden seien, in Zukunft nur Zuschüsse erhalten sollten. Zu den Anliegen des § 4 stehe jedoch die Regelung des § 6 in Widerspruch, wo gesagt werde, grundsätzlich solle sich jedes Entwicklungsland, in dem die Bundesrepublik Deutschland entwicklungspolitische Maßnahmen unterstütze, an den Kosten der Zusammenarbeit beteiligen. Es wäre erforderlich, in § 6 eindeutig zu regeln, welche Länder man von Eigenanstrengungen eventuell ausnehmen wolle.

In § 5 des Gesetzentwurfs solle festgelegt werden, daß Aufträge für entwicklungspolitische Maßnahmen grundsätzlich international ausgeschrieben werden. Bei vergleichbaren Bedingungen sollten Anbieter aus Entwicklungsländern bevorzugt werden. Gegen eine derartige Regelung wäre nichts einzuwenden, wenn international so verfahren würde. Gegenwärtig jedoch würde eine solche Regelung für die deutsche Seite einen Wettbewerbsnachteil darstellen, weil andere Länder gerade nicht so verfahren würden. Zumindest müßte eine Größenordnung festgelegt werden, von welcher ab, wie in dem Gesetzentwurf festgelegt, verfahren werden solle.

Die Forderung, daß die entwicklungspolitische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Nichtregierungsorganisationen gefördert werden solle, unterstütze die Fraktion der CDU/CSU nachdrücklich. Die Fraktion der CDU/CSU verfolge das Ziel, daß im Haushalt 1998 die Mittel für politische Bildung aufgestockt werden, wovon auch die Nichtregierungsorganisationen partizipieren sollten. Vielleicht gelinge es hier, gemeinsam Zeichen zu setzen.

Die Forderung, die Einrichtung eines entwicklungspolitischen Beauftragten zu schaffen, sei so alt wie die Forderung nach Beauftragten in anderen Be-

reichen. Der Forderung stehe aber entgegen, daß gleichzeitig immer ein schlanker Staat gefordert werde. Allein schon aus diesem Grunde sei die Schaffung eines Entwicklungsbeauftragten abzulehnen.

In § 21 werde unter der Überschrift „Entwicklungsverträglichkeit“ gesagt, daß die Bundesregierung insbesondere alle Vorhaben im Bereich der Finanz- und Währungspolitik, der Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Handelspolitik, der Umwelt- und Technologiepolitik auf ihre wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen auf die Entwicklungsländer prüfen solle. Diese Forderung sei entwicklungspolitisch möglicherweise sinnvoll, aber in der Praxis wohl nicht durchführbar.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sah sowohl Argumente für als auch gegen ein entwicklungspolitisches Gesetz. Wenn andere Länder ein solches Gesetz hätten, führe dies aus der Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht notwendigerweise dazu, daß sie tatsächlich eine bessere Entwicklungspolitik betrieben. Der vergleichbare Bereich der Außenpolitik sei auch nicht gesetzlich geregelt. Es beständen auch Zweifel, ob durch ein Gesetz mehr Öffentlichkeitswirkung erzielt werden könnte. Möglich sei allerdings, daß durch ein derartiges Gesetz die Entwicklungspolitik eine Stärkung und Verstärkung erfahren würde. Das Ressort könnte möglicherweise durch ein Gesetz gestärkt werden. Jedoch fände es die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht richtig, daß in einem solchen Gesetz Werte festgelegt und Zielorientierungen festgeschrieben werden sollten, weil jeder Politikbereich ein wenig auch Ausdruck des Zeitgeistes sei. Man fände es besser, wenn sich ein solches Gesetz lediglich auf Instrumente und Formen der Entwicklungszusammenarbeit konzentrieren würde. So könnte z. B. festgeschrieben werden, daß mindestens 30% der Entwicklungshilfe im Wege multilateraler Zusammenarbeit verwandt werden, daß es keine Lieferbindungen geben solle, oder daß die Rückflüsse aus der finanziellen Zusammenarbeit für die entwicklungspolitische Zusammenarbeit zu verwenden seien.

Mit einigen Regelungen des Gesetzentwurfs habe man auch inhaltliche Probleme. Würde ein entwicklungspolitischer Beauftragter geschaffen, so würde dadurch der Einfluß der Abgeordneten geschmälert. Nach § 11 solle die Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer in den jeweiligen Heimatstaaten stattfinden. Hier erfolge eine zu eindeutige Festlegung. Es gebe noch weitere Bestimmungen, die die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht akzeptiere. Sie werde sich deshalb bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Stimme enthalten.

Nach der Auffassung der Fraktion der F.D.P. könnte der Gesetzentwurf der in Deutschland zunehmend bestehenden Tendenz Vorschub leisten, daß politische Entscheidungen letztlich durch Gerichte gefällt werden.

In dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD werde auch sehr stark das alte Denken der Entwicklungspolitik festgeschrieben. Neuere Erkenntnisse auf dem Feld der Entwicklungspolitik, wie der Umstand,

daß ein wesentlicher Faktor für die Entwicklungschancen eines Landes die Fähigkeit sei, auch privates Kapital zu mobilisieren, oder daß man stärker auf eigene Ideen und eigene Initiativen in den Entwicklungsländern setzen müsse, kämen in dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD jedenfalls nicht in ausreichendem Maße zum Ausdruck. Der Begriff der Marktwirtschaft spiele in dem Gesetzentwurf keine Rolle. Eine Regelung, wonach die Bundesrepublik Deutschland ihre Mittel für entwicklungspolitische

Zusammenarbeit schrittweise auf 0,7 % des Brutto-sozialproduktes erhöhen solle, erscheine im Hinblick auf die gegenwärtige Situation der öffentlichen Haushalte als nicht glaubwürdig.

Der Ausschuß lehnte den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Bonn, den 15. Mai 1997

Michael Wonneberger
Berichterstatter

Dr. Ingomar Hauchler
Berichterstatter

Dr. Uschi Eid
Berichterstatterin

Roland Kohn
Berichterstatter

